


FFG

Forschung wirkt.

 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus



VERSION 1.0
EINREICHFRIST 24.09.2025
WIEN, 02.06.2025

IRASME 36. CALL

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

COIN „KMU-INNOVATIONSNETZWERKE“ INTERNATIONAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	7
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	7
3.1	Was sind „IraSME-Projekte“?	7
3.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	9
3.3	Wer ist förderbar?.....	10
3.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	12
3.5	Wie hoch ist die Förderung?	13
3.6	Welche Kosten sind förderbar?.....	13
3.7	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	14
3.8	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	14
4	DIE EINREICHUNG	15
4.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	15
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	16
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	19
5.1	Was ist die Formalprüfung?	19
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?	20
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich?	25
5.4	Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?	25
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG In Österreich	25
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	25
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	26
6.4	Wie werden Förderungsrate n ausgezahlt?	26
6.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	27
6.6	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	27
6.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	28
6.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	28
7	FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	29
8	WEITERE INFORMATIONEN	29
8.1	Service FFG Projektdatenbank	29
8.2	Service BMK Open4Innovation	30
8.3	Open Access Publikationen.....	30

8.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	30
8.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	31
8.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	31
8.7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	33
9	ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI).....	34
10	ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN? ..	35
11	ANHANG 3: BEWERTUNG DER NACHHALTIGKEIT	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Förderungsquoten	13
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung	16
Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste.....	19
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens.....	21
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Projektbeteiligten.....	22
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung	23
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens.....	24
Tabelle 9: Ratenschema	27
Tabelle 10: Checkliste Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele (1. Qualität des Vorhabens).....	36
Tabelle 11: Checkliste Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele (3. Nutzen und Verwertung).....	37

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung dieses Leitfadens ist allein die deutsche Fassung maßgebend.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert wird die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen) in einem länderübergreifenden Netzwerk mit mehreren Konsortialmitgliedern.</p> <p>Durch die strukturierte Zusammenarbeit im Netzwerk soll bei allen Konsortialmitgliedern ein deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung erreicht werden.</p> <p>Die Ausschreibung ist themenoffen!</p>
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Förderungsquote	<p>Die maximal mögliche Förderungsquote der einzelnen Konsortialmitglieder ist abhängig von ihrer Organisationsform:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 % – Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 % – Große Unternehmen (GU): maximal 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %
Laufzeit in Jahren	<p>Mindestens 1 Jahr, maximal 3 Jahre</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.07.2026</p> <p>Projektstart ist ausschließlich am 1. des Monats möglich.</p>

Eckpunkte	Informationen
Förderbare Organisationen	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen <p>Mit den österreichischen Förderungsmitteln der FFG können nur österreichische Konsortialmitglieder gefördert werden.</p>
Mindestkonsortium	<p>Zumindest 3 voneinander unabhängige Unternehmen, davon mindestens 2 kleine und/oder mittlere Unternehmen (KMU) aus mindestens 2 am 36. Call teilnehmenden Ländern/Regionen.</p> <p>Alle 3 Unternehmen des Mindestkonsortiums müssen aus Ländern/Regionen stammen, die am 36. Call teilnehmen.</p> <p>Pro Land/Region mindestens 1 KMU</p>
Budget gesamt	max. 1 Mio. EUR
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Einreichfrist	<p>Einreichschluss: 24.09.2025 12:00:00 Uhr (MESZ)</p> <p>Transnationale Einreichung: IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt) an info@ira-sme.net</p> <p>Österreichische Einreichung: FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil) UND IraSME-Antragsunterlagen über das eCall-System der FFG unter ecall.ffg.at</p> <p>Sitzung des Bewertungsgremiums: Dezember 2025</p>
Sprache	<p>IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt): Englisch (Ausnahme: Anträge mit Konsortialmitgliedern ausschließlich aus Österreich, Deutschland können in Deutsch eingereicht werden)</p> <p>FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil): Deutsch oder Englisch</p>

Eckpunkte	Informationen
Ansprechpersonen	Barbara Rief Vernay, T +43 5 7755 2413, E barbara.rief-vernay@ffg.at Brigitte Bednar, T +43 5 7755 2410, E brigitte.bednar@ffg.at Moritz Buttenhauser, T +43 5 7755 2415, E moritz.buttenhauser@ffg.at Martin Reishofer, T +43 5 7755 2402, E martin.reishofer@ffg.at
Ansprechpersonen bzgl Informationen zu Kosten und Finanzierung:	Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, E martina.petracs@ffg.at Victoria Kneissl, T +43 5 7755-6093, E victoria.kneissl@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/irasme-36-call
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads etc. vorgenommen werden!

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Vorrangiges Ziel der Beteiligung Österreichs am **transnationalen Call IraSME** ist die **Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen** (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, kurz **KMU**).

Gefördert wird die **Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben** (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen) **in einem länderübergreifenden Netzwerk** mit mehreren Konsortialmitgliedern.

Durch die strukturierte Zusammenarbeit im Netzwerk soll bei allen Konsortialmitgliedern ein deutlicher und **nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung** erreicht werden. Des Weiteren soll der kollektive Mehrwert, der durch die Netzwerkarbeit erzielt wird, möglichst auch **über das geförderte Netzwerk hinaus entsprechende Wirkung entfalten**.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz FEI) betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (z.B. von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartnern) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden kann.

Innerhalb des österreichischen Programms erfolgt die Förderung **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse. Zu möglichen thematischen Einschränkungen in anderen teilnehmenden Regionen/Ländern wird dringend empfohlen, sich bei der jeweiligen lokalen Förderagentur zu erkundigen.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „IraSME-Projekte“?

IraSME-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Organisationen in einem länderübergreifenden Konsortium. Die Konsortialmitglieder führen in einem gemeinsamen Prozess anwendungsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte mit definierten Zielen durch.

Die länderübergreifenden Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- **Mindestkonsortium:**
 - Mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmen, davon mindestens 2 **KMU** aus mindestens 2 Teilnehmerländern/-regionen (siehe [IraSME-Webseite](#)),
 - Alle 3 Unternehmen des Mindestkonsortiums müssen aus Ländern/Regionen stammen, die am 36. Call teilnehmen
 - Mindestens 1 KMU aus jedem/jeder am Projekt beteiligten Land/Region
- **Mindestlaufzeit** 1 Jahr, maximale Laufzeit 3 Jahre
- **Förderungssumme** maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- **Förderbare Gesamtkosten** mindestens 100.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Die **Konsortialführung für den österreichischen Teil** des Projekts muss eine Betriebsstätte und/oder **Niederlassung in Österreich** haben.
- Die **Konsortialführung für den österreichischen Projektteil** reicht das Förderungsansuchen ein und stellt die **Ansprechperson der FFG**.
- Verpflichtende **Kooperationsvereinbarung**
- Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput bei den Unternehmen (vor allem bei den KMU) im Projekt erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Mitglieder im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen **mindestens 60 % der Projektleistung im Konsortium anfallen, bzw. dürfen maximal 40 % an Subauftragnehmende (Dritteleistende) vergeben werden.**
- Weiters müssen **mindestens 50 % der Entwicklungsarbeiten** (Arbeitsstunden beziehungsweise Personenmonate), bezogen auf das transnationale Gesamtprojekt, **bei den Unternehmenspartnern** anfallen.
- Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben.

Abbildung 1: Gleichermaßen zu berücksichtigende Aspekte

Gleichermaßen zu berücksichtigende Aspekte		
Innovation	Netzwerk	Markt und Verwertung
Innovationen bei KMU durch Technologie- und Know-how-Transfer	Kollektiver Mehrwert durch Zusammenarbeit im Konsortium	Marktpotential und Verwertung der Projektergebnisse

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Ein IraSME-Konsortium besteht aus **mindestens 3 voneinander unabhängigen Unternehmen**, davon **mindestens 2 KMU** aus 2 (oder mehr) verschiedenen Teilnehmerländern/-regionen. Jede/s am Konsortium beteiligte Land/Region muss mit zumindest einem KMU vertreten sein. Alle 3 Unternehmen des Mindestkonsortiums müssen aus Ländern/Regionen stammen, die am 36. Call teilnehmen.

Konsortialmitglieder können alle unter Punkt 3.3 angeführten Organisationen sein. Als Konsortialmitglieder werden in Innovationsnetzwerken alle jene im Projekt involvierten Organisationen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen, das Projekt im **Konsortium** durchzuführen und damit gemeinsam zur Zielerreichung des Projektes beitragen wollen. Des Weiteren erklären sich die Konsortialmitglieder im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Zusätzlich zu den Unternehmen können zur Erreichung der Projektziele auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein. Es sind sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Alle Konsortialmitglieder sind verpflichtet, ihre Mitfinanzierung des Projektes beziehungsweise ihre geplante Teilnahme am Konsortium mit einer **schriftlichen Absichtserklärung** im „IraSME-Application Form“ zu bekunden.

Eine verpflichtende **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (Intellectual Property Rights - IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG

einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung. Im Rahmen der transnationalen Einreichung ist ein den [Guidelines for Applicants](#) entsprechendes „Draft Consortium Agreement“ einzureichen.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

Hinweis: In Hinsicht auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien im Projekt sollen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die ethischen Wertvorstellungen in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden (siehe dazu [„Anhang 1: Ethik und Künstliche Intelligenz“](#) und die [„Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“](#) 2019).

Rollen im österreichischen Teil des Konsortiums:

Eines der österreichischen Konsortialmitglieder übernimmt die **Konsortialführung des österreichischen Projektteils** (siehe dazu auch [Punkt 3.4](#)).

In ein IraSME-Projekt können neben den Konsortialmitgliedern auch **Subauftragnehmende** (Drittleistende) mit Kosten in Höhe von maximal 40% eingebunden werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer–Liefernde fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (z. B. Beratung oder FEI-Arbeiten) über Drittkosten zugekauft werden.

3.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Konsortialmitglied beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend dem Organisationstyp (siehe [Punkt 3.5](#)).

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten¹
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

In IraSME werden alle Konsortialmitglieder über ihr nationales bzw. regionales Förderprogramm gefördert. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können in Österreich nicht gefördert werden.

Wichtige Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung laut [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die [KMU-Definition](#) wird im [Download Center](#) bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmer (Drittleistende) sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Förderungsnehmer bzw. Konsortialmitglieder, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Stammt der **Project Coordinator** für das länderübergreifende Gesamtprojekt nicht aus Österreich, ist **zusätzlich eine Konsortialführung** für den österreichischen Projektteil erforderlich. Diese tritt im eCall als hauptantragstellende Organisation auf und hat (in Abstimmung mit dem *Project Coordinator*) die folgenden Pflichten gegenüber der FFG wahrzunehmen:

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

Die Konsortialführung verpflichtet sich,

- Förderungsmittel alleine zu verwalten und zu verteilen
- Änderungen rechtzeitig zu kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abzurechnen und zu berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird. In diesem Dokument werden die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022, [erweitert 2023](#) (im Folgenden: „Unionsrahmen“ genannt) notwendigen Regelungen vereinbart.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden können. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können anhand von Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.07.2026.**

Der Projektstart ist ausschließlich am 1. eines Monats möglich.

Zusätzlich gilt:

- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten** der beteiligten österreichischen Konsortialmitglieder dürfen insgesamt 40 % der förderbaren Gesamtkosten des österreichischen Projektteils nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass z. B. Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Marketing, Vertrieb und Patenterhaltung **nicht förderbar** sind.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.1).

3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Punkt 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im Unionsrahmen.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

3.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Integrität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** möglich und muss vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist erfolgen.

Bitte kontaktieren Sie die nationalen Förderagenturen in den Ländern beziehungsweise Regionen Ihrer Konsortialmitglieder in Bezug auf die Einreichung des jeweiligen nationalen Antragsteils. Bezüglich Einreichung des transnationalen Antrages siehe www.ira-sme.net/calls/current-call

Einreichschluss:

Der **Vollantrag** muss im **eCall** bis zum **24.09.2025, 12:00:00 Uhr (MEZ)** eingereicht werden.

Wichtig: Bei Konsortialprojekten kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im **eCall** vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Einreichung im **eCall** - Wie funktioniert es?

Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls. Nähere Informationen zur Online-Texterfassung finden Sie im [Tutorial des eCalls](#).

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im eCall unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung:** umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Arbeitsplan:** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium:** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung:** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortialmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.
- **Anhänge zum elektronischen Antrag** (siehe Tabelle 3).

eCall Vollantrag unter dem Menüpunkt „Abschluss“ mit „Einreichung abschicken“.

Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Hinweis: Seit dem 1.2.2024 ist der FFG-[Kostenleitfaden 3.1](#) in Kraft. Es gilt ein geänderter Gemeinkostenzuschlagssatz für Unternehmen. Details dazu finden Sie auf <https://www.ffg.at/news/geaenderter-gemeinkostenzuschlagssatz-gkz-fuer-unternehmen>

Nicht erforderlich ist die firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Das Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Die Einreichung selbst hat durch die antragstellende Konsortialführung oder durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die **transnationalen Antragsformulare** (und –dokumente sind vollständig an info@ira-sme.net zu senden.

Der **österreichische Projektteil** ist ausschließlich elektronisch via eCall einzureichen: <https://ecall.ffg.at>

Sämtliche relevante Informationen und Vorlagen für die Ausschreibung finden Sie unter [IraSME 36.Call](#):

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Guidelines for Applicants, IraSME 36th Call for Proposals
	–  FFG Ausschreibungsleitfaden
	–  FFG Kostenleitfaden (Version 3.1) (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	–  IraSME-Application Form (von allen Konsortialmitgliedern unterschrieben)
	–  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)

Kategorie	Dokumenttyp
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie z. B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage). <i>Hinweis: Seiten, die über die max. Seitenanzahl hinausgehen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.</i>

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Wirtschaftscompass vorliegen (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden. **Informationen zu den KMU-Kriterien der EU mit den Schwellenwerten zur Bestimmung der Unternehmensgröße** finden Sie unter diesem [Link](#).

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um **Mehrfachförderungen** zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderungswerbenden aus.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe nationale und internationale Expertinnen und Experten beauftragt werden, die Zugang zu den eingereichten Dokumenten erhalten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Vollständigkeit des Antrags und richtige Sprache	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch oder Englisch (Der Antrag muss durchgängig in einer Sprache verfasst sein.)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Vorliegen der verpflichtenden Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – CV der Projektleitung (keine Vorlage) – Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf unter „Downloads“) – IraSME-Application Form (von allen Konsortialmitgliedern unterschrieben) Siehe Punkt 4.2 .	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Teilnahme- berechtigung	Die Förderungswerbenden sind teilnahmeberechtigt und förderbar. Siehe Punkt 3.3	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Mindest- anforderungen an das Konsortium	Zumindest 3 Unternehmen, davon mindestens 2 KMU aus mindestens 2 am Call beteiligten Ländern/Regionen. Alle 3 Unternehmen des Mindestkonsortiums stammen aus Ländern/Regionen, die am 36. Call teilnehmen Pro Land/Region mindestens 1 KMU.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender **4 Hauptkriterien** beurteilt:

- 1. Qualität des Vorhabens**
- 2. Eignung der Projektbeteiligten**
- 3. Nutzen und Verwertung**
- 4. Relevanz des Vorhabens**

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>1.1 Innovationsgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie hoch sind Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten? 10 – Inwieweit wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart erzielt? 	
<p>1.2 Qualität und Effizienz der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und angestrebten Ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und angemessen, um die Projektziele zu erreichen? – Entsprechen die eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze dem aktuellen Stand des Wissens und sind sie für die Erreichung der Ziele geeignet? 10 – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 	
<p>1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen: Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 5 <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ffg.at/gender.</p>	
<p>1.4 Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? 	
	5
<p>Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien.</p>	

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
<p>2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potential zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen? – Gibt es im Konsortium die notwendigen wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele? 	
	15
<p>2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? 	
	5

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>3.1 Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und mitbewerbende Organisationen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haben die Verwertungspartner bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential (Zeithorizont 3-5 Jahre) und die mitbewerbenden Organisationen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? – Wie sind mögliche gesellschaftliche, ethische oder umweltrelevante Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? 	10
<p>3.2 Verwertungspotential/ Nutzen / Verwertungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Wie groß sind Wirkung und strategische Bedeutung der Projektergebnisse für die beteiligten Konsortialmitglieder (z. B. Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Erschließung neuer Geschäftsfelder, nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten)? – Wie hoch ist der potentielle Nutzen für Anwendende der Projektergebnisse? – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? – Inwieweit werden Daten (z. B. von Kundinnen/Kunden, Nutzenden, Anwendenden usw.) proaktiv genutzt, wie erfolgt der Zugang dazu und wie wird ein fairer und sicherer Umgang damit gewährleistet? 	20

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
<p>4.1 Netzwerkaspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialmitgliedern (vor allem KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 	15
<p>4.2 Wirkung der Förderung - in welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie kann die Anreizwirkung der Förderung beurteilt werden? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? 	5

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich.

FFG-interne Expertinnen/Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können diese weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. **Unternehmen in Schwierigkeiten** erhalten keine Förderung.

Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18\)](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die den Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die endgültige **Förderungsentscheidung** auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen (siehe [Punkt 7](#)).

5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?

Die Kommunikation der Förderungsentscheidung (Gesamtprojekt) erfolgt, sobald alle nationalen Förderungsentscheidungen vorliegen, durch die AiF Projekte GmbH direkt an den *Project Coordinator* des Gesamtprojekts. **Dieser ist verpflichtet, diese Information an alle Konsortialmitglieder des Gesamtprojekts weiterzuleiten.**

Eine Information über die nationale Entscheidung kann vorab nicht erfolgen.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem österreichischen Konsortium eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen Konsortialmitglieder** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden.

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein fachlicher **Zwischenbericht** und eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des **eCall**-Systems zu legen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine publizierbare Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des **eCall**-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die **erste Rate** ausgezahlt, jedoch **frühestens eine Woche vor Beginn** des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 9: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte			
(Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50%	50%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40%	30%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50%	10%	10%

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium (z.B. Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren)

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximale Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.1).

7 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie 2024-2026](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen und -partnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#)-System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMK Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMK bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf unserer [Webseite](#).

8.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, das heißt, die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- **Durchführbarkeit:** Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- **Beschleunigung:** Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- **Umfang:** Die Förderung vergrößert das Projekt
- **Reichweite:** Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - radikaleren Innovationsansatz
 - höheres Risiko
 - neue oder weiterreichende Kooperationen
 - langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des [Unionsrahmens](#):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“
Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner

oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

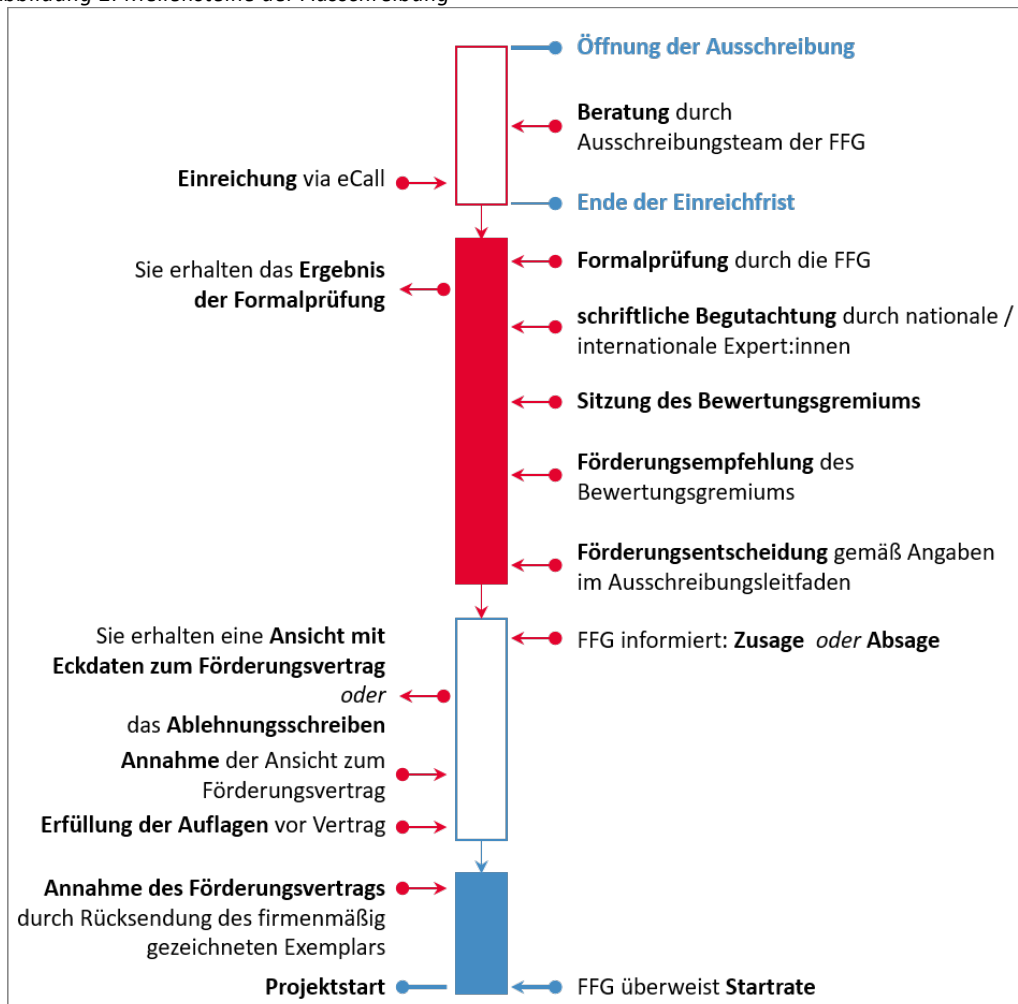
Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß § 27 UG ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



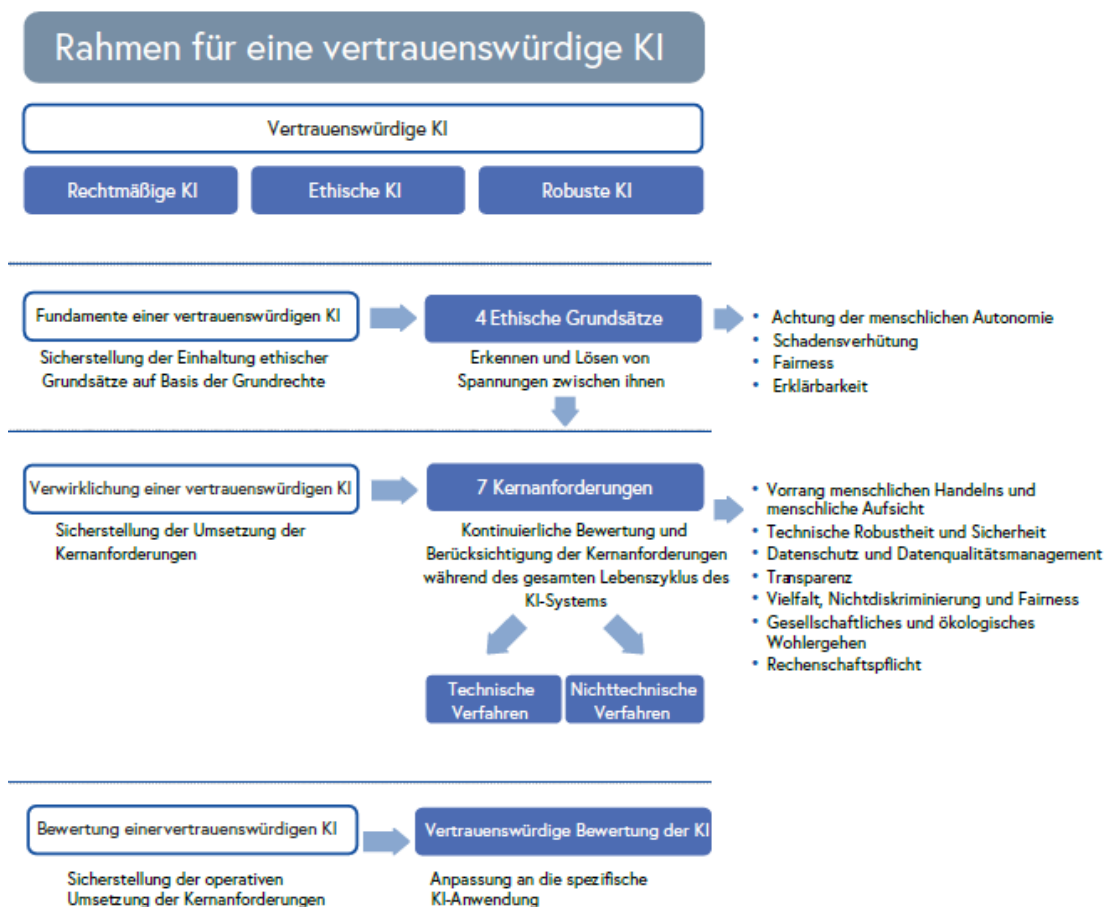
9 ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien ergeben sich vor allem ethische und rechtliche Herausforderungen. Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für künstliche Intelligenz hat in ihren „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ (2019) vier ethische Grundsätze definiert:

1. Achtung der menschlichen Autonomie
2. Schadensverhütung
3. Fairness
4. Erklärbarkeit

Die nachfolgende Grafik stellt, neben diesen vier ethischen Grundsätzen, auch die **sieben Kernanforderungen** an eine vertrauenswürdige KI (Quelle: [Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#) (2019)):

Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI



Nähere Informationen zum Thema KI finden Sie auch in dem vom BMWET (ehemals BMAW) und BMIMI (ehemals BMK) initiierten Leitfaden "[Artificial Intelligence Mission Austria 2030; Die Zukunft der Künstlichen Intelligenz in Österreich gestalten](#)", die sieben konkrete Handlungsfelder aufzeigt um die Potentiale von KI zu realisieren.

Weitere Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz sind im [Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2020](#) im Kapitel 3 nachzulesen (ab S.164).

10 ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur Qualität des Forschungsvorhabens bei: Wenn z. B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Darstellung des State of the Art, der Forschungsfragen und der Methoden ist unter dem Punkt „Qualität des Vorhabens“ erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die Verwertungschancen der Projektergebnisse. Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („Kundenorientierung und Kundennutzen“).

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.

11 ANHANG 3: BEWERTUNG DER NACHHALTIGKEIT

Die Nachhaltigkeitskriterien bestehen aus unterschiedlichen Dimensionen. Nachhaltigkeitsaspekte sind hier insbesondere im Zusammenhang mit den Hauptkriterien 1 (Qualität des Vorhabens) und 3 (Nutzen und Verwertung) relevant. Im Rahmen eines Pilotvorhabens hat die FFG eine „Checkliste“ mit Fragen zu Nachhaltigkeitszielen erstellt. Dabei soll geprüft werden, ob eine tabellarische Ausführung zu Nachhaltigkeitszielen das Bewertungsgremium bei der Bewertung unterstützen kann. Gleichzeitig dient die Liste dazu, den Antragstellenden die Einschätzung der verschiedenen Dimensionen zu erleichtern.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die „Checklisten“ pro Bewertungskriterium dar:

1. Qualität des Vorhabens

1.4. Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele

Tabelle 10: Checkliste Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele (1. Qualität des Vorhabens)

1.4	Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat?
1.4.1.	Wie zentral sind die Nachhaltigkeitsziele für das Projekt (Haupt- vs. Nebenziele)?
1.4.2.	Wie sehr werden Nachhaltigkeitsaspekte integral in der Planung des Projekts in allen Phasen berücksichtigt (von der Fragestellung bis zur Verwertung)?
1.4.3.	In welchem Ausmaß werden potentielle negative Nachhaltigkeitswirkungen im Antrag berücksichtigt und gegebenenfalls Maßnahmen gesetzt?

3. Nutzen und Verwertung

3.1. Marktkenntnis (Zielmärkte, Marktpotential und mitbewerbende Organisationen)

Tabelle 11: Checkliste Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele (3. Nutzen und Verwertung)

3.1	Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die Zielgruppe(n) (z.B. Nutzer: innen, Kundinnen und Kunden, Anwender: innen, öffentliche Bedarfsträger...) und wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?
<p>Erläuterung: 3.1. beinhaltet</p> <p>a) den Nutzen für die Zielgruppe und</p> <p>b) Auswirkungen/Effekte in Hinblick auf die Nachhaltigkeit.</p> <p>Die folgenden Unterfragen 3.1.1-3.1.4 dienen nur der Unterstützung der Beantwortung des zweiten Teils (b):</p>	
3.1.1	Wie weit gehen die Effekte über den Status quo im Anwendungsfeld hinaus?
3.1.2	Wie sehr berücksichtigt die Verwertungsstrategie kreislauforientierte Nachhaltigkeitsaspekte (z.B.: entlang der Wertschöpfungskette, Lebenszyklus)?
3.1.3	In welchem Ausmaß sind Nachhaltigkeits-Effekte in der Branche, im Anwendungsfeld oder entlang der Wertschöpfungskette zu erwarten?
3.1.4	Wie relevant ist der adressierte Bereich / die Branche im Kontext Nachhaltigkeitswirkungen?